

Beschwerde über eine bauaufsichtliche Forderung (Petition 01/06)

Antrag,

zu beschließen, die Petition 01/06 vom 07.04.06 zurückzuweisen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen und der Ausschluss von undurchsichtigen Zäunen entlang von öffentlichen Straßen dienen neben gestalterischen Aspekten auch dazu, soziale Kontrolle durch die angrenzenden Häuser zu ermöglichen und das Gefühl von Sicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger zu erhöhen. Gerade abends soll nicht durch dunkle, enge Wege gegangen werden, ohne Fluchtmöglichkeiten, die Forderung des Bebauungsplans dient daher auch der Vermeidung von Angsträumen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Petition verlangt, eine (bereits errichtete) Einfriedung mit einer Höhe von 1,80 m für das Grundstück des Petenten zuzulassen. Nach § 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 1594 darf die Einfriedung jedoch maximal 1,00 m hoch ausgeführt werden. Daher widerspricht die Ausführung den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung und der vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Gestaltungsvorschrift. Eine Zulassung wird nur für rechtens erachtet, wenn der Rat die entsprechende Satzung ändert. Eine Satzungsänderung im Sinne der Petition hätte jedoch zur Folge, dass aufgrund der

Beispielwirkung gerade dieser weit einsehbaren Einfriedung Dritten gegenüber die Durchsetzung der Gestaltungsvorschriften nicht mehr möglich wäre.

Die (unbelegte) Behauptung, seitens der Bauverwaltung sei dem Petenten die Auskunft erteilt worden, der Zaun entspreche in der ausgeführten Höhe den Vorschriften, kann nicht nachvollzogen werden. Die Bauverwaltung erteilt seit langer Zeit auf die sehr häufig gestellte Frage nach der zulässigen Einfriedungshöhe die standardisierte Auskunft "grundsätzlich sind 1,80 m genehmigungsfrei, es sei denn, es gilt für das Baugrundstück eine örtliche Gestaltungsvorschrift (Bebauungsplan)". Der Petent verwechselt offensichtlich die Frage der Genehmigungsfreiheit mit derjenigen nach der Einhaltung der materiellen Vorschriften des öffentlichen Baurechtes. Für letzteres ist bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen – wie hier – der Bauherr selbst verantwortlich.

61.3 Hannover / 09.06.2006